



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 29. April 2019 / aje

## **0100.78**

### **Gesamterneuerungswahl des Kantonsrates 2019; Feststellung von Unvereinbarkeiten**

Sehr geehrter Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

#### **A. Ausgangslage und Zuständigkeiten**

Am 1. Juni 2019 tritt die neue Kantonsratsgesetzgebung in Kraft. Sie sieht unter anderem eine Neuregelung der Unvereinbarkeiten vor. Nach Art. 2 Bst. h der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) prüft das Büro des Kantonsrates, ob Unvereinbarkeiten vorliegen oder neu entstehen und stellt dem Rat gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit. Der Rat seinerseits stellt anlässlich seiner konstituierenden Sitzung allfällige Unvereinbarkeiten unter den gewählten Mitgliedern des Kantonsrates fest (Art. 18 Abs. 3 Bst. b GO KR).

Die Zuständigkeiten sind also zwischen Büro und Plenum des Kantonsrates geteilt. Das Büro prüft alle Mitglieder des Kantonsrates auf allfällige Unvereinbarkeiten, während der Rat die Kompetenz hat, Unvereinbarkeiten formell festzustellen. Tritt mit der Wahl in den Kantonsrat eine Unvereinbarkeit ein, und wird diese durch den Rat formell festgestellt, so kann die betroffene Person das Amt im Kantonsrat nicht antreten (vgl. Art. 33 Abs. 3 Kantonsratsgesetz; KRG; bGS 141.1).

Da auch während der Amtsdauer neue Unvereinbarkeiten eintreten können, ist der Prüfauftrag nach Art. 2 Bst. h GO KR eine Daueraufgabe des Büros des Kantonsrates.

Das Büro des Kantonsrates hat an seiner Sitzung vom 29. April 2019 geprüft, ob Unvereinbarkeiten des Rates gemäss Art. 33 KRG vorliegen. Es unterbreitet Ihnen das Ergebnis dieser Prüfung zur Kenntnisnahme.



**B. Unvereinbarkeiten nach Art. 33 KRG**

**1. Unvereinbarkeiten nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a und b KRG**

Keine der Gewählten wurden gleichzeitig als Mitglied des Regierungsrates oder eines kantonalen Gerichts gewählt. Es besteht daher keine Unvereinbarkeit.

Pascale Sigg-Bischof, Teufen, wurde vom Kantonsrat am 1. April 2019 für die Amtsdauer 2019–2023 in die beiden Schlichtungsstellen sowie als Vermittlerin des Kreises 2 gewählt. Bei diesen Mandaten handelt es sich aber nicht um Mitgliedschaften in einem kantonalen Gericht im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (bGS 111.1) bzw. von Art. 33 Abs. 1 Bst. a KRG, weshalb keine Unvereinbarkeit besteht.

**2. Unvereinbarkeiten nach Art. 33 Abs. 1 Bst. c–g KRG**

Die Ratsmitglieder

- Eugster Max, Herisau,
- Hunziker Florian, Herisau,
- Graf Nicole, Schönengrund,
- Weber Jens, Trogen,

sind Angestellte der kantonalen Verwaltung. Allerdings ist bei den jeweiligen Anstellungen nicht der Regierungsrat Anstellungsbehörde im Sinne von Art. 9 Abs. 1 des Personalgesetzes (bGS 142.21) sondern der Vorsteher des jeweiligen Departements. Damit besteht keine Unvereinbarkeit gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. d KRG.

**C. Antrag**

Das Büro des Kantonsrates beantragt Ihnen, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Beat Landolt, Präsident

Roger Nobs, Ratschreiber